alle betreffenden Erzeugnisse während des Interimszeitraums die für die erste Stufe geltende Preisdisziplin Anwendung.

Im Falle der Erzeugnisse mit einem Übergang klassischer Art wird für die Umrechnung der portugiesischen Preise in ECU bei deren Aktualisierung während des Interimszeitraums dem Unterschied Rechnung getragen, der zwischen dem zu Beginn des Bezugswirtschaftsjahres gemäß den Akten der Konferenz festgestellten Umrechnungskurs und dem zum Zeitpunkt der Festsetzung der Preise für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden Umrechnungskurs besteht.

Weiterhin wird in dem Fall, daß sich der Wert des Escudo zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der gemeinsamen Preise und demjenigen der Inkraftsetzung der Preise in Portugal um mehr als 5 v. H. im Verhältnis zu dem Wert der ECU verändert, dieser Veränderung bei der Anwendung der vorstehend genannten Aktualisierungsregelung Rechnung getragen.

Für die Umrechnung der portugiesischen Preise in ECU findet bei den Erzeugnissen, für die ein stufenweiser Übergang gilt, die Regel des Artikels 265 Nummer 1 Buchstabe a) letzter Unterabsatz Anwendung.

Gemeinsame Erklärung

über das Aktionsprogramm, das bei den einem stufenweisen Übergang unterliegenden Erzeugnissen für die erste Übergangsstufe in Portugal zu erstellen ist

Das Aktionsprogramm, das nach Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte für die Erzeugnisse, für die ein stufenweiser Übergang gilt, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele während der ersten Übergangsstufe zu erstellen ist, wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission erstellt und spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts beschlossen; dieses Programm wird in Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Gemeinsame Erklärung

über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Portugals

(1) Die in Artikel 258 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen werden entsprechend den Einzelheiten und Leitlinien beschlossen, die gegebenenfalls im Rahmen der Konferenz vereinbart wurden.

(2) Die Bestimmungen betreffend die repräsentativen Zeiträume oder die Bezugszeiträume nach

— Artikel 236 und den darauf bezüglichen Artikeln,

— Artikel 291 Absatz 1, Artikel 304 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich, Artikel 305 Nummer 1, Artikel 306 Absatz 1 und Artikel 307 Absatz 1

werden entsprechend den im Rahmen der Konferenz vereinbarten Beschlüssen erlassen.
